

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erlässt nach §§ 28b Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 7. Mai 2021 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13. Mai 2021 und § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) für den Stadtkreis Ulm folgende

Bekanntmachung

1. Die vom Robert-Koch-Institut für den Stadtkreis Ulm veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) unterschritten im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 26. Mai 2021, 27. Mai 2021, 28. Mai 2021, 29. Mai 2021 und 31. Mai 2021, den Inzidenzwert von 100.
2. Somit ist im Stadtkreis Ulm der maßgebliche Inzidenzwert von 100 an fünf unmittelbar aufeinander folgenden Werktagen unterschritten, § 28b Abs. 1 IfSG. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG maßgeblichen Tage, § 28b Abs. 2 Satz 2 IfSG.
3. Damit treten die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 IfSG ab Mittwoch, 2. Juni 2021, 0:00 Uhr außer Kraft. Es gelten daher ab diesem Tag die Regelungen der Öffnungsstufe 1 nach § 21 Abs. 1 CoronaVO des Landes Baden-Württemberg vom 13. Mai 2021 in der jeweils gültigen Fassung.
4. Diese Feststellung wird am 31. Mai 2021 auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) öffentlich bekanntgegeben.

Ulm, den 31. Mai 2021

gez.

Dr. Ulrike Bopp-Haas
Fachdienstleiterin

Dieses Dokument wurde am 31. Mai 2021 auf der Webseite des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.